▶ Entziehung der Fahrerlaubnis

Verkehrsunfall mit geringer Blutalkoholkonzentration

| Das AG Mönchengladbach hat ausgeführt, dass eine nur geringfügige Alkoholisierung eines Kraftfahrers ohne weitere Tatsachen nicht zwangsläufig als ursächlich für einen Unfall angesehen werden kann. In dem Fall war es beim Rückwärtsausparken zu einer Kollision gekommen. Die BAK hatte nur 0,60 ‰ betragen (9.2.18, 59 Gs 151/18, Abruf-Nr. 200993). |

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 200993

Hinzu kam: Auch der Arzt konnte anlässlich der Blutentnahme keine Auffälligkeiten feststellen. Allein der Hinweis darauf, dass der Beschuldigte einen Unfall verursacht hat, reichte dem AG für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 11a StPO, § 69 StGB) nicht aus.

PRAXISHINWEIS | Es ist Ihre Aufgabe als Verteidiger, in vergleichbaren Fällen den „Finger in die Wunde zu legen".

▶ Fahrverbot

Geschwindigkeitsüberschreitung beim Überholmanöver

| Von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot wegen einer innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung wird nicht abgesehen, wenn sie bei einem Überholmanöver geschah. So hat das OLG Bamberg entschieden (12.2.18, 2 Ss OWi 63/18 Abruf-Nr. 201391). |

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 201391

Nach Auffassung des OLG begründet das Überholen in einem solchen Fall keinen Ausnahmeumstand im Sinne geringen Verschuldens. Dies gelte regelmäßig auch, wenn es sich bei dem Tatort um eine übersichtliche, breit ausgebaute und schnurgerade verlaufende Fahrbahn ohne Wohnbebauung oder Fußgängerverkehr handelt.

▶ Prozessrecht

Nachträgliche Beschränkung des Einspruchs

| Die nachträglich erklärte Beschränkung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid stellt eine teilweise Zurücknahme des Rechtsbehelfs dar. Sie ist nur wirksam, wenn der Verteidiger ausdrücklich vom Betroffenen ermächtigt wurde (§ 67 Abs. 1 S. 3 OWiG i. V. m. § 302 Abs. 2 StPO). So entschied das OLG Bamberg (3.4.18, 3 Ss OWi 330/18, Abruf-Nr. 201392). |

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 201392

So haben in der Vergangenheit – zutreffend – bereits mehrere OLG entschieden (vgl. KG 19.2.99, 2 Ss 419/98 – 5 Ws [B] 717/98; OLG Stuttgart Justiz 11, 104 und [für den Einspruch gegen den Strafbefehl] OLG Düsseldorf NStZ 10, 655).